
SATZUNG

PRÄAMBEL

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter und Personengruppen.

§ 1 NAME, SITZ UND RECHTSFORM

1. Der Verband trägt den Namen „Basketball Bezirksverband Dresden e.V.“, abgekürzt BBD.
2. Der BBD hat seinen Sitz in Dresden.
3. Der Verband ist ein gemeinnütziger eingetragener Verein und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Nummer VR 8819 eingetragen.

§ 2 ZWECK, WESEN UND GRUNDSÄTZE DES VERBANDES

1. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports, insbesondere der Sportart Basketball.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Förderung, Entwicklung und Verbreitung des Sports, insbesondere der Sportart Basketball in allen ihren verschiedenen Formen, im Bezirk Dresden,
 - die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitgliedsorganisationen sowie des allgemeinen Interesses des Sports gegenüber Dritten,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Sports,
 - die Durchführung von sportlichen Übungs-, Leistungs-, Spiel- und Wettkampfformen,
 - die Organisation und Durchführung des Spielbetriebs im Bezirk Dresden,
 - die Förderung des Leistungssports und den Aufbau und die Entwicklung von vereinsübergreifenden Auswahlmannschaften des Bezirks Dresden,
 - die Förderung des Kinder-, Jugend- und Seniorensports,
 - die Förderung des Schul- und Hochschulsports,
 - die Entwicklung des Freizeit- und Breitensports,
 - die Unterstützung des Behinderten und Versehrten sports,
 - die Gewinnung und Förderung von sportlichen Talenten, Trainern, Schiedsrichtern und Funktionären,
 - die Organisation und Durchführung von sportbezogenen Kursen und Schulungen,
 - das Angebot von Maßnahmen zur Optimierung der sportlichen, fachlichen und organisatorischen Vereinstätigkeiten.
3. Der BBD ist die Gemeinschaft der im Bezirk Dresden ansässigen Organisationen mit Basketballbezug. Er vertritt die Interessen seiner Ordentlichen Mitglieder und unterstützt diese in allen übergreifenden organisatorischen und fachlichen Belangen.

4. Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der BBD ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er tritt diskriminierenden und gewaltverherrlichenden Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT UND MITTELVERWENDUNG

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an dem Verbandsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verband kann Mittel gemäß § 58 der Abgabenordnung durch andere steuerbegünstigte Organisationen und durch Körperschaften des öffentlichen Rechts beschaffen oder erhalten. Er kann seine Mittel an andere steuerbegünstigte Organisationen und an Körperschaften des öffentlichen Rechts im Inland sowie an Organisationen im Ausland zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke weiterleiten.
7. Die Einzelheiten zu Beiträgen, Gebühren und allen weiteren Finanz- und Zahlungsbelangen regelt die Finanzordnung.
8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der BBD hat Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können Organisationen mit Basketballbezug sein, welche ihren Sitz im Bezirk Dresden haben.
3. Zur Förderung des Sports können in Ausnahmefällen auch Organisationen aus angrenzenden Regionen als Ordentliches Mitglied aufgenommen werden, wenn deren zuständiger Landesverband der Mitgliedschaft zustimmt.
4. Fördermitglieder des Verbandes können natürliche Personen und Organisationen werden. Sie besitzen kein Stimmrecht.
5. Die Aufnahme als Mitglied ist in Textform zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller durch den Vorstand mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung beziehungsweise bei natürlichen Personen durch Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt des Mitglieds ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären. Der Austritt kann jeweils zum 30.06. oder zum 31.12. mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise der Satzung und den Interessen des Verbandes zuwidergehandelt hat, sich verbandsschädigend verhalten hat oder seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachgekommen ist. Vor der Beschlussfassung eines Ausschlusses ist dem Mitglied unter Fristsetzung seitens des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Ausschluss ist

durch den Vorstand zu begründen und dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung eines Ausschlusses ist dem Mitglied unter Fristsetzung seitens des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Ausschluss ist durch den Vorstand zu begründen und dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied den Bezirkstag anrufen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses in Textform beim Vorstand einzureichen. Die Berufung wird beim nächsten stattfindenden Bezirkstag endgültig entschieden.

4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verband.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Mitglieder des BBD haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und die Zahlungsmodalitäten regelt die Finanzordnung.

§ 7 ZUGEHÖRIGKEIT ZU ANDEREN VERBÄNDEN

1. Der BBD ist eine eigenständige Gliederung des Basketballverbandes Sachsen e.V. (BVS). Damit stellt er zugleich einen regionalen Teilverband des Deutschen Basketball Bundes e.V. (DBB) dar.
2. Der BBD ist Mitglied im Stadtsportbund Dresden e.V. (SSBD).

§ 8 ORGANE

1. Die Organe des BBD sind:
 - der Vorstand,
 - die Spielkommission,
 - der Bezirkstag.
2. Die Inhaber von Verbands- und Organämtern des BBD sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann eine Vergütung für deren Tätigkeit beschließen. Der Verband kann entgeltlich tätige Mitarbeiter beschäftigen.

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - zwei Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verband gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches gerichtlich und außergerichtlich jeweils zu zweit.
3. Der Vorstand bestellt einen Verbandsmanager. Dieser ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Einzelheiten sind in einem gesonderten Vertrag geregelt.
4. Der Verbandsmanager nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Weitere Funktionäre und Mitarbeiter sowie der Regionaltrainer können nach Maßgabe des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
5. Dem Vorstand stehen zur Unterstützung seiner Arbeit beratende Kommissionen zur Verfügung.

§ 10 AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Der Vorstand leitet und verwaltet den Verband, führt die laufenden Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig soweit diese nicht durch die Satzung dem Bezirkstag übertragen sind.
2. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:
 - die Vorbereitung, Einberufung und Leitung des Bezirkstages,
 - die Erarbeitung von Änderungsvorschlägen der Satzung, Ordnungen und Ausschreibungen zum Spielbetrieb für den Bezirkstag,
 - die Ausführung von Beschlüssen des Bezirkstages,
 - die Besetzung von Ämtern und Stellen des BBD mit Ausnahme der Wahlämter des Vorstands,
 - die Organisation, Durchführung und Kontrolle des laufenden Geschäftsbetriebs,
 - die Verwaltung der Verbandsfinanzen,
 - die Anfertigung des Jahres- und Geschäftsberichts,
 - die Teilnahme an den Beratungen der Gremien des BVS,
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - der Abschluss und die Kündigung von Verträgen.
3. Der Vorstand verteilt in seiner ersten Sitzung nach einer Neuwahl die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und gibt dies seinen Mitgliedern bekannt.
4. Der Vorstand ist dem Bezirkstag rechenschaftspflichtig.

§ 11 WAHL DES VORSTANDES

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von 3 Jahren einzeln gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen natürlichen Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Die Vorstandsmitglieder werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Stellen sich mehrere Kandidaten für ein Vorstandsamt zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl zwischen den betreffenden Kandidaten durchgeführt.
4. Jedes Vorstandsmitglied kann von seinem Amt jederzeit zurücktreten, sofern der Rücktritt nicht zur Unzeit erfolgt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, bis zum nächsten ordentlichen Bezirkstag eine Ersatzperson zu bestimmen.

§ 12 VORSTANDSSITZUNGEN

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die in Präsenz, im Wege elektronischer Kommunikation oder als Mischform durchgeführt werden können. Die Leitung der Vorstandssitzung obliegt dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung einem der Stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlussfassungen des Vorstandes können auch außerhalb der Vorstandssitzungen im Zuge eines Umlaufverfahrens durchgeführt werden. Das Umlaufverfahren ist vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertretenden Vorsitzenden zu organisieren.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder mindestens 7 Tage vor der Sitzung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der Stellvertretenden Vorsitzenden in Textform eingeladen wurden und wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
4. Über die Ergebnisse und Beschlüsse der Vorstandssitzungen sowie der durchgeführten Umlaufverfahren ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.

§ 13 SPIELKOMMISSION

1. Die Spielkommission ist zuständig für die Organisation, Durchführung und Kontrolle des Spielbetriebs.
2. Mitglieder der Spielkommission sind der Spielleiter, die Staffelleiter, der Schiedsrichterwart, der Schiedsrichteransetzer. Der Verbandsmanager und der Jugendwart nehmen an den Sitzungen der Spielkommission teil. Weitere Funktionäre und Mitarbeiter sowie der Regionaltrainer können an den Sitzungen teilnehmen.
3. Die Spielkommission tritt mindestens einmal im Jahr zu Beratungssitzungen zusammen. Die Sitzungen der Spielkommission können in Präsenz, im Wege elektronischer Kommunikation oder als Mischform durchgeführt werden. Die Leitung der Spielkommission obliegt dem Spielleiter. Die Teilnehmer der Spielkommission werden mindestens 14 Tage vor einer Sitzung vom Spielleiter eingeladen.
4. Über die Ergebnisse der Spielkommissionssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.

§ 14 BEZIRKSTAG

1. Der Bezirkstag bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des BBD und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Er ist insbesondere zuständig für:
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - den Beschluss von Änderungen oder Neufassungen der Satzung, Ordnungen und Ausschreibungen zum Spielbetrieb,
 - die Beratung über den Stand und die Planung der Verbandsarbeit,
 - die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und Bezirkstagsteilnehmer,
 - den Beschluss zur Auflösung des Verbandes.
2. Am Bezirkstag nehmen teil die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder der Spielkommission, der Verbandsmanager, der Jugendwart sowie die Ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder des BBD. Weitere Funktionäre und Mitarbeiter sowie der Regionaltrainer können am Bezirkstag teilnehmen. Juristische Personen werden durch ihre Delegierten vertreten.
3. Jedes Ordentliche Mitglied oder Fördermitglied, das eine juristische Person darstellt, kann jeweils 1 Delegierten zum Bezirkstag entsenden. Der Delegierte ist auch ohne entsprechende Vollmacht stimmberechtigt, sofern er nicht selbst dem vertretungsberechtigten Vorstand des Mitglieds angehört. In jedem Fall muss er auskunftsfähig für das Mitglied sein und muss in dessen Namen sachkundig entscheiden können.
4. Jede teilnehmende natürliche Person hat insgesamt eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Der Bezirkstag kann in Präsenz, im Wege elektronischer Kommunikation oder als Mischform durchgeführt werden.
6. Die Leitung des Bezirkstags obliegt dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung einem der Stellvertretenden Vorsitzenden. Ersatzweise kann auch ein separater Versammlungsleiter vom Bezirkstag gewählt werden.
7. Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn jeder Bezirkstagsteilnehmer mindestens 4 Wochen vor der Versammlung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der Stellvertretenden Vorsitzenden in Textform eingeladen

wurde.

8. Anträge zum Bezirkstag können vom Vorstand und von Ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden. Über Anträge, die zum Zeitpunkt der Einladung nicht in der vorläufigen Tagesordnung verzeichnet waren, kann beschlossen werden, wenn diese mindestens zwei Wochen vor dem Bezirkstag beim Vorstand eingegangen sind. Anträge von Ordentlichen Mitgliedern auf Änderung oder Neufassung der Satzung müssen mindestens sechs Monate vor der Einladung beim Vorstand eingegangen sein.
9. Die Beschlüsse des Bezirkstags werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen und Neufassungen der Satzung sowie die Änderung des Verbandszwecks sind mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.
10. Über den Verlauf und die Beschlüsse des Bezirkstags ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
11. Der Bezirkstag findet in der Regel einmal im Jahr statt.
12. Ein außerordentlicher Bezirkstag kann vom Vorstand jederzeit unter Einhaltung aller Fristen und Verfahrensweisen eines ordentlichen Bezirkstages einberufen werden. Er ist erforderlich, wenn mindestens Ein-Viertel der Ordentlichen Mitglieder des BBD die Einberufung verlangt.

§ 15 ORDNUNGSWERK

1. Ergänzend zur Satzung kann der BBD zur weiteren Regelung seiner Aufgaben und Arbeitsbereiche spezielle Ordnungen erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
2. Der BBD erlässt folgende Ordnungen:
 - Finanzordnung (FO),
 - Datenschutzordnung (DSO).

§ 16 VERBANDSJUGEND

1. Der BBD fördert die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen und seiner Verbandsjugend. Er tritt für die körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
2. Der Vorstand bestimmt einen Jugendwart. Der Jugendwart koordiniert die Jugendarbeit des Verbandes und führt kinder- und jugendfördernde Maßnahmen durch.

§ 17 DATENSCHUTZ

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den BBD erfolgt nur soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Die weitere Ausgestaltung und die Einzelheiten der Datenverarbeitung regelt die Datenschutzordnung.

§ 18 AUFLÖSUNG DES BBD

1. Über die Auflösung des BBD entscheidet ein eigens hierfür einzuberufender außerordentlicher

Bezirkstag. Die Auflösung des Verbands bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Sofern der Bezirkstag nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zu zweit vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des BBD an den Basketballverband Sachsen e.V. (BVS) oder, wenn dieser nicht mehr bestehen sollte, an den Landessportbund Sachsen e.V. (LSB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Basketballsports im Bezirk Dresden zu verwenden hat.

Beschlossen auf dem Bezirkstag am 18.06.2005 in Ottendorf-Okrilla.

Letzte Änderung beschlossen am 20.06.2025 in Dresden.